

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal  
Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS  
Bern  
[alain.anderhub@vtg.admin.ch](mailto:alain.anderhub@vtg.admin.ch)

Liestal, 1. September 2020

***Vernehmlassung***  
**zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

*1. Grundsätzliche Beurteilung der Revisionsvorlage*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Mit ihnen werden die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen oder angepasst, um die zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderliche Personendatenbearbeitung in den Informationssystemen des VBS zu ermöglichen.

*2. Bemerkungen zu einzelnen Revisionspunkten*

2.1 Berücksichtigung des totalrevidierten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Das revidierte MIG wird voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten. Am 20. Dezember 2019 beschlossen die eidgenössischen Räte das totalrevidierte BZG, das am 1. Januar 2021 in Kraft treten dürfte. Es empfiehlt sich daher, in den unterbreiteten Dokumenten durchgängig die einschlägigen Regelungen des totalrevidierten BZG zu berücksichtigen.

2.2 Datenaufbewahrung

Nach Artikel 17 Absatz 5 des Revisionsentwurfs sollen die übrigen Daten des Personalsystems von Armee und Zivilschutz (PISA) nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht während längstens fünf Jahren aufbewahrt werden. In einzelnen Fällen reichen diese fünf Jahre nicht aus, beispielsweise bei Durchdienern, die nach der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ins Aus-

land umziehen und nach fünf Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren. In diesen Fällen werden regelmässig aufwendige Recherchen notwendig.

Wir stellen daher den **Antrag**, die Aufbewahrungsdauer auf längstens zehn Jahre zu erweitern.

Insgesamt ersuchen wir Sie, bei der vorliegenden Revision die Bedürfnisse der Kantone für eine effiziente und sichere Bewirtschaftung der Personendaten aufzunehmen respektive beizubehalten. Es sollten keine Daten unterdrückt oder gelöscht werden, solange die Kantone sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a MIG) noch benötigen.

### 2.3 Erweiterung von PISA auf den Zivildienst

Für die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe sowie für die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei vollständig geleisteter Dienstpflicht wird auf die Daten des Personalinformationssystems der Armee (PISA) abgestellt. Zu diesem Zweck sowie zur Nachführung der Personendaten ist das System Wehrpflichtersatz mit dem PISA über eine Schnittstelle verbunden. Das System ist auf die zeitliche Verfügbarkeit der Daten bis zur vollständigen Leistung der Ersatzabgabe beziehungsweise bei Dienstverschiebungen (Militärdienst oder Zivildienst) bis nach dem Zeitpunkt der vollständig geleisteten Dienste angewiesen. Leider werden die Dienstleistungen des Zivildienstes – im Gegensatz zum Schutzdienst – noch nicht im PISA nachgeführt. Mittelfristig wäre es aus Gründen der Effizienz zu begrüssen, wenn die Führung der geleisteten Zivildiensttage durch die ZIVI-Stelle ebenfalls über das PISA erfolgen würde.

Wir stellen daher den **Antrag**, eine Erweiterung von PISA auf den Zivildienst zu prüfen.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Hinweisen dienen zu können, und bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin